

Denkmalschutz: Bescheinigung gem. § 40 DSchG NRW

Welche Angaben sind mit dem Antrag einzureichen?

Dieses Info-Blatt soll Ihnen - als Denkmaleigentümerin bzw. Denkmaleigentümer - eine Hilfestellung geben, um Ihnen die wesentlichen Anforderungen der Unteren Denkmalbehörde zu erläutern.

Alle Maßnahmen, für die eine Bescheinigung gemäß § 40 DSchG NRW beantragt werden soll, bedürfen vorab immer einer schriftlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW vor Arbeitsbeginn. Maßnahmen die ohne denkmalrechtliche Erlaubnis ausgeführt werden, können auch nicht anerkannt werden, wenn die Maßnahme erlaubnisfähig gewesen wäre. Eine nachträgliche Erlaubniserteilung ist nicht möglich.

Die Bescheinigung gemäß § 40 DSchG NRW ist mit dem im Formularcenter hinterlegten Antrag zu beantragen. Zur einfacheren Bearbeitung wird eine Aufstellung aller relevanten Rechnungen in Form einer Excel-Tabelle (siehe Formularcenter) erbeten.

Alle Rechnungen (jeweils nur Schlussrechnungen, keine Abschlagsrechnungen) sind nach Gewerken zu sortieren.

Sollten sich Arbeiten einzelner Gewerke sowohl auf denkmalgeschützte als auch auf nicht denkmalgeschützte Gebäudeteile erstrecken, sind diese Maßnahmen in den Rechnungen und Aufmaßen deutlich gegeneinander abzugrenzen.

Für Arbeiten im Stundenlohn sind entsprechende Stundenlohnzettel und Materiallisten einzureichen. Für Pauschalverträge sind die Angebote, die dem Vertrag zugrunde gelegt wurden mit einzureichen.

Eine fotografische Dokumentation der einzelnen Maßnahme (Ausgangssituation - Bauabschnitte/Details – Endzustand) dient der leichteren Bearbeitung und hilft, eventuelle Unstimmigkeiten bezüglich der Anerkennung gemäß § 40 DSchG NRW zu klären.

Unstimmigkeiten oder Fragen zur möglichen Akzeptanz der geplanten Maßnahmen sind rechtzeitig vor Auftragsvergabe bzw. Arbeitsbeginn zu klären.

Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht selbst denkmalgeschützt sind, sich aber am oder im Nahbereich eines Baudenkmals befinden, können nicht für die Bescheinigung gemäß § 40 DSchG NRW berücksichtigt werden. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9.1 b DSchG NRW ist trotzdem vorab erforderlich.

Für die Bescheinigung gemäß § 40 DSchG NRW können nur Arbeiten anerkannt werden, die dem Erhalt des Gebäudes als Denkmal dienen. Maßnahmen, die in der Ausführung zu Substanzverlust führen, können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

Ebenfalls nicht anerkennungsfähig sind alle Maßnahmen zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit sowie Rechnungen für Einrichtungsgegenstände.

Ergänzende Informationen können Sie den "Steuertipps für Denkmaleigentümer" (Formularcenter) entnehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unteren Denkmalbehörde gern zu Verfügung.

Telefon: 0521 51-3295, 0521 51-3703 oder 0521 51-3420

Stadt Bielefeld
Bauamt
Stadtgestaltung und Denkmalschutz
August-Bebel-Str. 92
33602 Bielefeld

Antragstellerin/Antragsteller

Name, Vorname

Anschrift (Plz, Ort)

Straße, Hausnummer

Telefonnummer

Datum

Antrag auf eine Bescheinigung gemäß § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) Steuervergünstigung für Baudenkmäler

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

des Baudenkmal

Ort, Straße, Hausnummer

des Gebäudes

Ort, Straße, Hausnummer

in dem Denkmalbereich

habe ich _____ € aufgewandt.

Die entsprechenden Rechnungen sind beigefügt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

1. Erläuterung der Baumaßnahmen:

2. Zusammenstellung der beigefügten Rechnungen:

Lfd.-Nr.	Firma, Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag	Vermerk der Denkmalbehörde

Gesamtbetrag

--

3. An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten von

- Stadt Bielefeld
- Landschaftsverband
- Bezirksregierung

Auszahlungsdatum	Betrag

Gesamtbetrag

--

Unterschrift

Anlage

_____ Rechnungen